

Aktuelle steuerliche Hinweise

gerne möchten wir Sie hiermit über aktuelle steuerliche Themen informieren, damit Sie diese bei Ihren Entscheidungen im Jahresendspurt 2022 noch berücksichtigen können:

I. Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern ab sofort steuer- und abgabenfreie Zuschüsse und Sachbezüge gewähren, um die zusätzlichen Belastungen durch steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise abzumildern. Hierzu können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine sog. Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € gewähren, die im Zeitraum zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 geleistet werden muss. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- ✓ Die Inflationsausgleichsprämie von 3.000 € ist kein Jahresbetrag, sondern kann als Einmalzahlung für den o.g. Zeitraum, alternativ aber auch in mehreren Teilbeträgen oder Sachbezügen pro Arbeitnehmern gezahlt werden. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist oder ob es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Im Falle eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein.
- ✓ Es wird keine Erstattung geleisteter Zahlungen durch den Gesetzgeber geben. Für den Arbeitgeber besteht keine Zahlungsverpflichtung, sondern es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Der Gleichheitsgrundsatz ist bei der Entscheidung über die Auszahlung an Arbeitnehmer zu beachten.
- ✓ Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden. Folglich darf der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 € pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden.
- ✓ Die Zahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. So kann die Inflationsausgleichsprämie z.B. nicht als Ersatz für ein vereinbartes Weihnachtsgeld gewährt werden.
- ✓ Bei der Gewährung muss klar erkennbar sein, dass es sich um Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation handelt. Hier sollte ein entsprechender Hinweis auf der Entgeltabrechnung

ausreichend sein, ggf. kann eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung zu den Unterlagen genommen werden

II. Jahressteuergesetz 2022

Am 14. Oktober 2022 ist das Jahressteuergesetz 2022 erstmals im Bundestag beraten und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse des Bundestages überwiesen worden. Federführend ist der Finanzausschuss. Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich bislang nicht ergeben. Das Gesetz bedarf zudem noch der Zustimmung des Bundesrates. Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Neuerungen von denen wir die Nachfolgenden im Rahmen dieses Schreibens hervorheben wollen. Nach derzeitigem Stand sollen diese Regelungen am 1.1.2023 in Kraft treten. Insoweit bleibt aber das aktuelle Gesetzgebungsverfahren abzuwarten, da dieses noch nicht abgeschlossen ist.

1. Deutliche Erhöhung der Immobilienwerte bei der Erbschaft-/und Schenkungsteuer geplant

Der Gesetzgeber plant bei der Immobilienbewertung die Anpassungen pauschaler Wertfaktoren des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren, im Sachwertverfahren und bei der Bewertung in Erbbaurechtsfällen an aktuelle Marktentwicklungen und an die Immobilienwertermittlungsverordnung aus dem Jahr 2021.

Hierdurch könnten sich ab 2023 für Erben und Beschenkte von Immobilien drastische Auswirkungen ergeben, da sich die für die Bemessung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer maßgebenden Immobilienwerte durch diese Änderung deutlich erhöhen könnten.

Das Problem der zu befürchtenden deutlich erhöhten Steuerbelastung resultiert daraus, dass durch die geplanten Änderungen die für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer geltenden Werte der Immobilien deutlich angehoben, die individuellen Freibeträge bei der Vererbung oder Verschenkung aber nicht entsprechend angepasst werden.

Wer sich daher aktuell bereits mit dem Gedanken trägt, Immobilien z.B. an seine Kinder zu übertragen, sollte in Erwägung ziehen, noch dieses Jahr tätig zu werden. Steuerrechtlich gilt eine Schenkung grundsätzlich dann als ausgeführt, wenn die Auflassung in dem (notariellen) Schenkungsvertrag erklärt und die Eintragungsbewilligung der Eigentumsänderung formgerecht abgegeben wurde.

Selbstverständlich lassen sich hierzu keine pauschalen Handlungsempfehlungen aussprechen. Stattdessen sollte bei Bedarf stets eine individuelle Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Hierbei unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne.

2. Photovoltaikanlagen – keine Inbetriebnahme von im Bau befindlichen Anlagen bis Ende 2022

Der Gesetzgeber hat für kleinere Photovoltaikanlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung vorgesehen. Weil wir vermehrt auf diese geplanten Neuregelungen angesprochen werden, wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den geplanten Änderungen geben.

Ertragssteuerbefreiung ab 2023

Ab dem 1.1.2023 soll eine Ertragssteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt werden. Die Steuerbefreiung soll dabei für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak) gelten. Die 100-kW (peak)-Grenze soll dabei pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen sein. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms sein. Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, soll hierfür kein Gewinn mehr ermittelt werden müssen. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.

Zwar betrifft die geplante Änderung nur die Einnahmen, doch mittelbar sind auch die Ausgaben einer Photovoltaikanlage betroffen. Denn bereits bisher gibt es die Regelung des § 3c EStG, wonach Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Damit wären künftig auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre bis einschließlich 2022 weiter. Erst ab dem 1.1.2023 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer, d.h. sie werden steuerfrei gestellt. Das ist besonders für ältere Photovoltaikanlagen mit noch hohen Einspeisevergütungen ein Vorteil.

Umsatzsteuerbefreiung ab 2023

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt werden, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie

öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Im Gegensatz zu obigen ertragssteuerlichen Regelungen gibt es umsatzsteuerlich also keine Steuerbegünstigung von Bestandsanlagen und keine erweiterte Grenze von 100 kW.

Für die Anwendung des Nullsteuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. die Lieferung in 2023 entscheidend, was bedeutet, dass die Fertigstellung der Anlage im Jahr 2023 erfolgen muss. Der Zeitpunkt der Bestellung, das Rechnungsdatum oder der Zahlungszeitpunkt sind nicht relevant. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung hängt davon ab, welche Art von Leistung vertraglich geschuldet wird.

Im Ergebnis müssen Betreiber einer PV-Anlage die Anlage nicht mehr dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Soweit ansonsten keine unternehmerische Tätigkeit besteht, kann unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden, ohne dass dies finanzielle Nachteile mit sich bringt.

Möchte man von dem geplanten Nullsteuersatz profitieren, sollte die Inbetriebnahme einer im Bau befindlichen PV-Anlage nicht mehr in 2022 erfolgen.

Sollten Sie eine steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Inbetriebnahme einer PV-Anlage benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

III. Grundsteuerreform

Zu hohe Grundsteuern in Zukunft vermeiden

Bereits im Vorfeld haben wir Sie mit einem separaten, ausführlichen Schreiben über die Grundsteuer-Reform und die sich daraus ergebenden Verpflichtung für alle Grundstückseigentümer zur Abgabe einer Steuererklärung informiert. Ursprünglich waren diese Steuerklärungen in einem sehr engen Zeitfenster (01. Juli bis 31. Oktober 2022) auf elektronischen Wegen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Am 13.10.2022 haben sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium auf eine einmalige Fristverlängerung für die Erklärungsabgabe bei der Grundsteuer bis zum 31. Januar 2023 verständigt.

Um unsere Mandanten bestmöglich bei der Erstellung der Grundsteuererklärung zu unterstützen, haben wir ein eigenes Kompetenzteam gegründet, das zielführend alle relevanten Informationen für die Erstellung mit Ihnen erörtert, um anschließend eine zeitnahe und effiziente Bearbeitung zu gewährleisten.

Sollten Sie eine Grundsteuererklärung bereits selbst erstellt haben und Rückfragen oder Beratungsbedarf zu dem vom Finanzamt erlassenen Steuerbescheid haben, unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne bei der Überprüfung der relevanten Wertfeststellung oder dem ggf. notwendigen Einlegen von Rechtsmitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein fehlerhaft festgestellter Grundsteuermessbetrag grundsätzlich nur innerhalb der Einspruchsfrist beanstandet und korrigiert werden kann, um eine zu hohe Steuerzahlung zu vermeiden.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rst-beratung.de/themen/grundsteuerreform>.